

Sitzungsvorlage

Datum: 14.10.2009

Drucksache Nr.: **09/0298**

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin

23.02.2010

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

1. Der „Verein der Freunde und Förderer der Hauptschule Niederpleis“ wird gemäß § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)) in Verbindung mit § 25 des 1. Gesetzes zur Ausführung des KJHG (AG-KJHG) rückwirkend zum 01.10.2009 als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.
2. Der „Hotti e. V. - Bildungs- und Freizeitwerk für Kinder, Jugendliche und Erwachsene“ wird gemäß § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)) in Verbindung mit § 25 des 1. Gesetzes zur Ausführung des KJHG (AG-KJHG) mit sofortiger Wirkung als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Problembeschreibung/Begründung:

Der „**Verein der Freunde und Förderer der Hauptschule Niederpleis**“ hat mit Schreiben vom 30.09.2009 beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG beantragt.

Der Verein leistet bereits seit längerer Zeit kontinuierlich einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe.

Aus § 2 der Satzung ergibt sich u. a., dass der Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung der Erziehung und Bildung durch die ideelle und materielle Förderung der Ganztagschule und ihrer Aufgaben verfolgt. Dies wird durch den Freistellungsbescheid des Finanzamtes Sankt Augustin vom 13.09.2007 bestätigt.

Der Verein verfolgt dabei u. a. das Ziel, durch die Betreuung von Schülern ihre individuelle und soziale Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Dem Vorstand des Vereins gehören in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer an, u. a. ausgebildete Pädagogen, langjährig erfahrene Lehrer. Die für die Anerkennung notwendige Voraussetzung, dass der Verein „aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen muss, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist“, wird somit erfüllt.

„Hotti e. V. - Bildungs- und Freizeitwerk für Kinder, Jugendliche und Erwachsene“ hatte bereits im Jahre 2008 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII beantragt, die erforderlichen Unterlagen jedoch noch nicht eingereicht. Mit Schreiben vom 19. Januar 2010 wurden nunmehr die erforderlichen Unterlagen nachgereicht und der Antrag wiederholt.

Der Verein hat sich am 19.11.2006 gegründet und leistet seitdem kontinuierlich einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe.

Aus § 3 der Satzung ergibt sich u. a., dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Dies wird durch den Freistellungsbescheid des Finanzamtes Sankt Augustin vom 04.08.2008 bestätigt.

Aus § 2 ergeben sich Ziele und Aufgaben des Vereins, wonach dieser Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein Bildungs- und Freizeitangebot mit Orientierung nach christlichen Werten anbietet und diese fördert.

Dem Vorstand des Vereins gehört u. a. ein ausgebildeter Dipl.-Pädagoge sowie eine Kinderpflegerin an. Die für die Anerkennung notwendige Voraussetzung, dass der Verein „aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen muss, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist“, wird somit ebenfalls erfüllt.

Gem. § 75 Abs. 2 hat der Verein einen Anspruch auf Anerkennung.

Beide Vereine haben ihren Sitz in Sankt Augustin und sind auch hier vorwiegend tätig.

Gemäß § 25 Abs: 1 Nr. 1 AG-KJHG ist somit der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule (Jugendamt) nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses für die öffentliche Anerkennung zuständig.

Da die Voraussetzungen erfüllt werden, schlägt die Verwaltung vor, die Vereine entsprechend der Beschlussvorschläge als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.